

16 C 93/16



Zugestellt an

a) Klägerseite am:

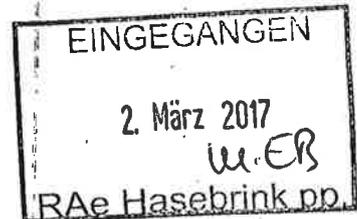
b) Beklagtenseite am:

Hilbrich, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle:

Amtsgericht Hattingen
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit



Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hasebrink, Dübbers,
Heimann, Thingstr. 11, 45527 Hattingen,

g e g e n

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

hat das Amtsgericht Hattingen
im schriftlichen Verfahren gem. § 495 a ZPO

am 22. Februar 2017

durch den Richter am Amtsgericht
für Recht erkannt:

**Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 199,92 € nebst Zinsen in Höhe von
5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 09.12.2016 zu
zahlen.**

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung gegen das Urteil wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Das Absetzen eines Tatbestandes war gem. § 313 a Abs. 1 ZPO entbehrlich.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch gegenüber dem Beklagten auf Zahlung eines Betrages in Höhe von 199,92 € gemäß § 823 BGB in Verbindung mit § 249 BGB.

Dass der Beklagte dem Grunde nach für sämtliche durch den Vorfall vom 17.04.2016 entstandenen Schäden der Klägerin vollumfänglich zu haften hat, steht zwischen den Parteien außer Streit.

Außerdem ist unstrittig, dass von den von der Klägerin geltend gemachten Kosten noch ein Betrag i.H.v. 199,92 € offen ist, so dass es sich bei dem Klageantrag der Klägerin offensichtlich um einen Tippfehler (199,24 €) handelt, zumal der Prozessbevollmächtigte der Klägerin den Gegenstandswert ebenfalls mit 199,92 € angegeben hat.

Entgegen der Ansicht des Beklagten sind auch die Verbringungskosten, die Kosten der Probefahrt, der Fahrzeugreinigung und der Montage der Lackierräder als erforderliche Kosten zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB erstattungsfähig.

a)

Gemäß § 249 Abs. 2, S. 1 BGB kann der Geschädigte den zur Reparatur erforderlichen Geldbetrag verlangen und zwar auch dann, wenn er das beschädigte Fahrzeug nicht oder zu tatsächlich günstigeren Konditionen repariert hat (vgl. LG Essen, Urte. v. 27. 9. 2005 - 13 S 115/05 und Urte. v. 23.10.2007 - 13 S 103/07).

Maßgeblich ist, was ein verständiger, wirtschaftlich denkender Betrachter in der Lage

PDF Eraser Free
 Die Klägerin durfte zur Schadensbeseitigung für zweckmäßig und notwendig halten durfte (Palandt-Grüneberg, BGB, 74. Aufl., § 249 BGB, Rn. 12 unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in NJW 2012, 50).

Grundsätzlich ist auch anerkannt, dass der Geschädigte die Reparaturkosten auf dieser Grundlage und damit seinen Schaden nach einem Verkehrsunfall oder einem ähnlichen Vorfall auf der Basis eines Schadensgutachtens ermitteln und abrechnen kann (vgl. dazu BGH NJW 1989, 3009 ff.; BGH NJW 1992, 1618 ff.).

Vorliegend hat die Klägerin ein Gutachten eingeholt und auf Grundlage dieses Gutachtens einen Reparaturauftrag bei der Firma Auto mbH erteilt. Dabei durfte die Klägerin davon ausgehen, dass alle in dem Gutachten aufgeführten Positionen für die Wiederherstellung des ursprünglichen Fahrzeugzustands erforderlich sind. In dem Gutachten sind aber ausdrücklich auch Kosten für die Fahrzeugverbringung, für das Durchführen einer Probefahrt, für eine Fahrzeugreinigung nach Reparatur und für das Montieren von Lackierern vorgesehen.

b)

Entgegen der Ansicht des Beklagten sind die Kosten der Fahrzeugverbringung zur Lackiererei als erforderliche Kosten zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB erstattungsfähig.

Die Festlegung des erforderlichen Geldbetrages erfolgt - wie bereits oben ausgeführt - grundsätzlich auf der Basis eines Sachverständigengutachtens. Der Sachverständige muss also eine Prognose darüber erstellen, welche Kosten bei einer Reparatur in einer Fachwerkstatt anfallen. Hinsichtlich der Verbringungskosten ist der Sachverhalt nicht anders zu beurteilen als hinsichtlich sonstiger vom Sachverständigen ermittelter Kosten für Material oder Arbeitszeit für den Fall einer Reparatur. Hiernach hat die Klägerin ohne konkreten Nachweis des Entstehens einen Anspruch auch auf die Verbringungskosten (vgl. LG Bochum, Urte. v. 19.10.2007 – 5 S 168/07; OLG Hamm, Urte. v. 21.01.1998 – 13 U 135/97).

Im Gutachten angesetzte Verbringungskosten (Überführung zum Lackierer) sind zu ersetzen, wenn sie bei einer Reparatur in einer (regionalen) markengebundenen Fachwerkstatt üblicherweise anfallen (vergleiche OLG Hamm, NZV 2013, 247). Dieses ist vorliegend der Fall, was sich unzweifelhaft aus dem vorgelegten Gutachten des Ingenieurbüros mbH vom 01.07.2016 ergibt.

Im Übrigen ist auch gerichtsbekannt, dass bei markengebundenen Fachbetrieben im hiesigen regionalen Bereich üblicherweise Verbringungskosten anfallen. Einer Beweisaufnahme diesbezüglich bedurfte es daher nicht.

c)

Auch eine Probefahrt ist erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2, S. 1 BGB. Eine bloße äußere Inaugenscheinnahme reicht oftmals für die Beurteilung des

PDF Eraser Free

Reparaturergebnisses nicht aus. Am Fahrzeug der Klägerin wurde ein Teil (Heckscheibe) aus- und später wieder eingebaut. Eine Probefahrt zur Feststellung, ob das aus- und eingebaute Teil fest sitzt und keine Geräusche oder ähnliches bei der Fahrt entstehen, ist unzweifelhaft erforderlich und auch nach dem eingeholten Gutachten zu vergüten.

d)

Letzteres gilt auch für die Fahrzeugreinigung nach der Reparatur. Eine Fahrzeugreinigung muss nach der Reparatur und insbesondere nach Lackierarbeiten durchgeführt werden und stellt eine erforderliche Maßnahme zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes dar. Beim Abschleifen entsteht Staub, der sich nicht nur an der zu bearbeitenden Stelle absetzt, sondern den gesamten Fahrzeugbereich betrifft.

Entscheidend ist, dass die Abrechnung der Klägerin dem vorher erstellten Gutachten entsprach, sodass die Klägerin davon ausgehen konnte, dass alle in der Rechnung aufgeführten Positionen erforderlich waren. Die Klägerin muss als Laie auch nicht hinterfragen, ob die einzelnen Positionen für die Reparatur tatsächlich erforderlich sind. Das sogenannte Prognoserisiko, also das Risiko höher ausfallender Reparaturkosten, ist bei der Reparatur dem Schädiger aufzuerlegen (Palandt-Grüneberg, a. a. O., § 249 BGB, Rn. 13). Der Schädiger hat auch nicht notwendige Aufwendungen zu tragen, sofern der Geschädigte die getroffene Maßnahme als aussichtsreich ansehen durfte. Vorliegend hat die Klägerin den Sachverständigen Herrn Diplom-Ingenieur _____ einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, beauftragt, so dass sie davon ausgehen konnte, dass alle in dem Gutachten aufgeführten Positionen für die Wiederherstellung des ursprünglichen Fahrzeugzustandes erforderlich waren.

e)

Nichts anderes gilt für das Montieren der Lackierräder. Die Erforderlichkeit dieser Maßnahme ergibt sich aus dem von der Klägerin eingeholten Gutachten des Sachverständigen Herrn Dipl.-Ing. _____ so dass das Bestreiten der Erforderlichkeit dieser Maßnahme durch den Beklagten ein Behaupten "ins Blaue" darstellt und damit unbeachtlich ist.

f)

Schließlich ist der Rechtsansicht der Klägerin zuzustimmen. Vorliegend handelt es sich um einen Schadenersatzanspruch und nicht etwa um einen vertraglichen Anspruch. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes bestimmt sich der Schadenersatz subjektbezogen aus der Sicht eines verständigen wirtschaftlich denkenden Geschädigten. In seinem Urteil vom 15.10.2013 (Az. VI ZR 528 / 12) führt der Bundesgerichtshof aus, dass der Schädiger gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB den Finanzierungsbedarf des Geschädigten in Form des zur Wiederherstellung

PDF Eraser Free

den Betrag zu befriedigen habe. Der Geschädigte genüge dabei regelmäßig seiner Darlegungs- und Beweislast durch Vorlage der Rechnung des von ihm zur Schadensbeseitigung in Anspruch genommenen Fachunternehmens. Sei dies der Fall, reiche ein einfaches Bestreiten der Erforderlichkeit des Rechnungsbetrages durch den Schädiger nicht aus, um die geltend gemachte Schadenshöhe infrage zu stellen. Denn die tatsächliche Rechnungssumme bilde bei der Schadensschätzung nach § 287 ZPO ein wesentliches Indiz für die Bestimmung des zur Herstellung „erforderlichen“ Betrages im Sinne von § 249 Abs. 2 S. 1 BGB.

Das ist vorliegend der Fall. Die Klägerin hat eine Rechnung der Firma Auto GmbH vorgelegt, so dass es nicht ausreicht, dass der Beklagte lediglich bestritten hat, dass die geltend gemachten Verbringungskosten erforderlich und angemessen seien, dass eine Probefahrt nicht erforderlich gewesen sei, dass eine Fahrzeugreinigung nicht erforderlich gewesen sei und dass Lackierräder nicht hätten montiert werden müssen.

g)

Der Zinsanspruch ist gem. §§ 288 Abs. 1, 291 BGB begründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Berufung gegen das Urteil wurde nicht zugelassen, da die Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 ZPO nicht vorliegen, denn die vorliegende Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung und weder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung noch die Fortbildung des Rechts erfordern eine Entscheidung des Berufungsgerichts.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Da mit dieser Entscheidung für keine Partei die zur Eröffnung der Berufung führende Beschwer von über 600,00 EUR erreicht ist, hat das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen die Zulassung der Berufung zu prüfen, § 511 Abs. 4 ZPO. Die Berufung ist danach nicht zuzulassen gewesen, weil die Rechtssache ihre Entscheidung allein aus den Umständen des vorliegenden Falles gefunden hat und somit weder grundsätzliche Bedeutung besitzt oder die Fortbildung des Rechts noch die

Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordern, § 511 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 Nr. 1 ZPO.

Gegen dieses Urteil ist ein Rechtsmittel nicht zulässig, weil keine der Parteien durch dieses Urteil hinsichtlich eines Werts von über 600,00 EUR beschwert ist und das Gericht die Berufung auch nicht zugelassen hat, § 511 Abs. 2 Nr. 1, 2 ZPO.